



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Aus der Diplomatenschule. 1.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

diesem der siebenjährige und diesem wieder der lange Völkerkampf unter der französischen Republik und Napoleon, und alle diese Kriege kamen, indem sie die kontinentalen Nationen schwächten und an energischer und stetiger Benutzung und Vervollkommnung ihrer Kräfte und Hilfsquellen hinderten, mittelbar England zu gute, für das ja auch unser letzter Kampf mit Frankreich so vorteilhaft war, daß man neulich das Jahr 1873 im Unterhause a most wonderful year nennen konnte. Die Völker des Festlandes zerfleischten einander in Kriegen und Revolutionen, sie preßten sich gegenseitig aus, sie stockten in ihrer gewerblichen Entwicklung, sie verarmten für Jahrzehnte und bisweilen für längere Zeit. Anders Großbritannien, das seit 1066, abgesehen von wenig bedeutenden Landungen französischer Truppen in Irland, auf seinem Boden keinen ausländischen Feind gesehen hat. Es freute sich dessen (*tertius gaudens*) und der Thatache, daß es andern Leuten nicht so gut ging, machte Geld und verhalf sich, während jene aufeinanderzuschlugen, zu den profitabelsten Kolonien. Die Moral dieses Rückblickes ist: Was des einen Tod, ist des andern Brod. England gedeiht, wenn die Länder des Kontinents sich durch Kriege lähmen und zu grunde richten, es gedeiht weniger oder garnicht, wenn sie Frieden untereinander halten. Wenn wir, wie es nach dem deutsch-österreichischen Bündnisse von 1879, dem Tage von Skiernewice und der jüngsten Annäherung zwischen Frankreich und Deutschland den Anschein hat, eine Ära langen Friedens in Europa vor uns haben, so werden die hauptsächlichsten der Bedingungen fehlen, unter welchen Englands Reichthum sich, wie Herr Gladstone sich ausdrückte, by leaps and bounds vermehrt hat. Welche Politik sich hiernach diesem Staatsmann empfehlen konnte und in der That empfohlen hat, erraten die Leser, wie sie andererseits nicht in Zweifel sein können, was unsrerseits hier zu thun und zu lassen sein und was in der That nach Möglichkeit geschehen und unterbleiben wird.



Aus der Diplomatenschule.

1.



on der Überschrift dieser Aufsätze wolle man sich nicht zu viel versprechen: es soll nicht aus der Schule geschwätzt, sondern einfach über sie gesprochen, von ihrer Einrichtung und Gliederung berichtet werden, von den in ihr geltenden Rechten und Gesetzen, von ihren Aufgaben und Leistungen und einigen andern Dingen, deren Kenntniss nützlich ist, auch wenn sie keine „Enthüllungen“ einschließt.

Fragen wir zunächst: Was ist die Diplomatie? so wird die frühere Meinung von ihr wohl ziemlich richtig, wenn auch etwas derb durch die Definition ausgedrückt, die Henry Wotton, der Gesandte Jakobs des Ersten, zu Augsburg jemandem ins Stammbuch schrieb: *Legatus est vir bonus peregre missus ad mentiendum reipublicae causa*, ein Gesandter ist ein wackerer Mann, der nach auswärts geschickt worden ist, um zu gunsten seines Staates zu lügen. Wahlsprüche von Diplomaten jener Zeit (erstes Viertel des siebzehnten Jahrhunderts) waren: „Lügen mit Lügen vergelten“ und *Qui nescit dissimulare, nescit regnare*. Es waren die Tage, wo Machiavellis Buch vom Fürsten noch das Brevier der diplomatischen Welt war und die meisten Kabinette in auswärtigen Fragen, nur den eignen Vorteil ins Auge fassend, sich leichten Mutes über fremde Rechte und Interessen hinwegsetzten und jedes Mittel, das Erfolg verhieß, auch das schlimmste, ohne Bedenken für erlaubt hielten. Später kam eine andre Politik auf, wenigstens bekannte man sich nicht mehr offen zu den alten Maximen und bemühte sich, den Schein, nur sein Recht zu wollen, nach Möglichkeit zu wahren, aber auch jetzt wurden allerlei Trugmittel, Überlistungen, Verstellungen und erkünstelte Beweisgründe von der Diplomatenschule gelehrt und in der Praxis fleißig angewendet. „Welche Mühe gab sich nicht, bemerkt Heffter, die französische Diplomatie, um mit Rechtsgrundsätzen darzuthun, daß das Testament Karls des Zweiten von Spanien dem früher abgeschlossenen Teilungsvertrage vorgehen müsse, und welch ein Hohn des Rechts waren die französischen Reunionskammern!“ Wohlthuend sticht hiervon der englische Diplomat Sir William Temple ab, der sich zu dem Grundsatz bekannte, daß man in politischen Verhandlungen immer die Wahrheit zu sagen habe. Ob er selbst ihn immer streng befolgte, wissen wir nicht, jedenfalls hat er seiner Regierung gute Dienste geleistet und unter anderm 1688 die Tripelallianz mit Holland und Schweden zu stande gebracht und den Nimwegener Frieden angebahnt. Später bequemte sich die Diplomatie in der Theorie noch mehr dem bürgerlichen Sittenkodex an, und Heffter durfte für ihr Verfahren die Maxime aufstellen: „Die Unwahrheit kann eine Zeit lang Erfolge haben, aber nur die Wahrheit und das Recht, mit Beharrlichkeit verfolgt oder verteidigt, siegt zuletzt.“

Die Diplomatie der Gegenwart soll also auch die feinere Lüge, die Wahrheit mit Färbung, Zusatz oder Lücke, die Verdrehung des Rechtes, die Doppelzüngigkeit und die Mentalreservation meiden und sich stets bewußt sein, daß der Zweck das Mittel nicht heiligt, und wir dürfen sie — immer vorausgesetzt, daß die Praxis der Theorie wenigstens in der Regel entspricht — nicht mehr wie der Ritter Wotton definiren. Wie werden wir sie aber dann passend charakterisiren? Nach Alt (*Europäisches Gesandtschaftsrecht*, S. 6) ist sie „der Inbegriff aller derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten, welche zur richtigen und geschickten Leitung und Besorgung der äußern Staatsangelegenheiten erforderlich

sind.“ Flassan sagt in der Einleitung zu seiner Geschichte der französischen Diplomatie und Politik: „Diplomatie ist der Ausdruck, mit welchem man seit einer Anzahl von Jahren die Wissenschaft von den auswärtigen Beziehungen bezeichnet, welche die Diplome oder die von den Souveränen ausgegangenen schriftlichen Urkunden zur Grundlage hat.“ Wir möchten die Definition vorziehen, welche Busch zu Anfang des Kapitels „Diplomatische Indiskretionen“ in seinem neuesten Buche „Unser Reichskanzler“ (Bd. I, S. 222) giebt, und welche lautet: „Die Diplomatie ist die Kunst, den berechtigten Eigennutz eines Staates auf dem Wege von Verhandlungen mit andern Staaten zur Geltung zu bringen.“ Nach ihm besteht ihre Aufgabe darin, „das politische Gemeinwesen, welchem der betreffende Minister des Auswärtigen, der betreffende Botschafter, Gesandte, Geschäftsträger u. s. w. angehört, durch Beobachtung, schriftliche oder mündliche Vorstellung und Überredung gegen auswärtige Gegner zu verteidigen, das Zustandekommen ihm feindlicher Allianzen zu verhindern, ihm Verbündete zu gewinnen und zu erhalten und mit ihnen nach Möglichkeit so zu operiren, daß in erster Linie die Interessen des Fürsten und des Volkes, die der Diplomat vertritt, gefördert, deren Einfluß, deren Macht und Wohlstand gehoben und erweitert werden.“

Betrachten wir unser Institut vom historischen Standpunkte, so begegnen wir ihm schon in der ersten Zeit, wo die Völker in Wechselverkehr zu einander traten, nur gab es im Altertum und bis zu Ende des Mittelalters keine stehenden Missionen, sondern man schickte und empfing nur von Fall zu Fall Beauftragte zum Zwecke diplomatischer Verhandlungen. So bereits in China, von wo schon im Jahre 64 v. Chr. eine Gesandtschaft ins Abendland abging; so in Indien, in dessen Gesetzbüchern sich mehrfach Bestimmungen finden, welche die Wahl von Gesandten und die Eigenschaften und Pflichten derselben betreffen. So bei den alten Israeliten, wo Moses an den König von Edom eine Gesandtschaft abordnet, um sich bei ihm die Erlaubnis zum Durchzuge seines Volkes durch dessen Land zu erbitten, und wo er zu gleichem Zwecke eine Botschaft an Sihon, den König der Amoriter, absendet, und wo später David an Hanon, den neuen König der Ammoniter, einige „seiner Knechte“ abschickt, um ihn über den Tod seines Vaters zu trösten, was mißlingt, indem der (wohl nicht ohne Grund) mißtrauische Hanon die Leute als Kundschafter betrachtet und ihnen die Schmach anthut, sie mit halb abgeschorenen Bärten und bis zum Gürtel abgeschnittenen Kleidern nach Hause zu senden — ein unerhörtes Verfahren, das von David durch einen siegreichen Krieg gerächt wird. Auch unter Salomo kommen Gesandte vor. Hiram von Tyrus läßt ihm durch solche zu seinem Regierungsantritt Glück wünschen, er seinerseits läßt ihm den Wunsch nach Beistand beim Baue des von ihm beabsichtigten Tempels aussprechen und schließt mit ihm einen Bund, wobei (2. Chron. 2, 11) der Tyrer seine Bedingungen schriftlich formulirt — die erste diplomatische Depesche, der wir in der Geschichte begegnen.

So ferner in Ägypten, wo die Gesandten, meist dem Priesterstande entnommen, als heilige Personen galten und sich großer Vorrechte erfreuten. Ähnlich in Griechenland, wo die „Herolde“ (κήρυκες) ebenfalls gewöhnlich Priester waren und als unter Zeus' unmittelbarem Schutze stehend angesehen wurden. Homer erwähnt solcher in der Ilias wiederholt, und das Auftreten des Odysseus bei Antenor (III, 205 ff.) hat stark diplomatische Züge. Später, in historischer Zeit, finden wir, um nur einiges anzuführen, wie Themistokles als politischer Agent nach Sparta geschickt wird, und wie die Lakedämonier auf seinen Rat seine Mission durch Absendung dreier Bevollmächtigten nach Athen erwidern, und wie Alexander der Große während der Rückkehr von seinem Feldzuge nach Ostasien zu Babylon Gesandte fast aus allen Teilen der damals bekannten Welt empfing.

Durch bestimmte Normen geregelt aber wurde das Gesandtschaftswesen erst durch das Rechtswolk der Römer, sie gründeten das Kollegium der *Feciales*, welche die Aufgabe hatten, das *jus feciale* zu handhaben, welches allerlei völkerrechtliche Regeln und Vorschriften, Bestimmungen über Krieg und Frieden, über den Abschluß von Bündnissen und Verträgen, über die Behandlung fremder Gesandten und verschiedne andre Staatsgeschäfte der Art umfaßte. Sie gingen als Botschafter in Friedensangelegenheiten zu andern Völkern und hatten, wenn Krieg beschlossen worden, vorher Genugthuung zu fordern (das *Ultimatum* zu stellen) und dann den Kriegszustand zu verkünden, was man die *clarigatio* nannte. Ihre Anzahl belief sich nach Varros Bericht auf zwanzig, und an ihrer Spitze stand der *Pater patratus*, ein Priester, der Kinder haben und dessen Vater noch am Leben sein mußte — wahrscheinlich weil man annahm, er werde so besonders Interesse am Wohle des Staates haben und bei der Wirksamkeit für dasselbe, gewissermaßen voraus- und zugleich rückwärtschauend, doppelt eifrig und vorsichtig thätig sein.

Stehende Gesandtschaften kannte zuerst die katholische Kirche. „Schon seit dem vierten und fünften Jahrhunderte lassen sich, sagt Richters Lehrbuch des Kirchenrechts, verschiedene Arten von Stellvertretern des römischen Bischofs unterscheiden, welche bald für denselben den allgemeinen Synoden bewohnten, bald ihn an dem kaiserlichen Hofe repräsentirten (*Apoerisarii*), bald vermöge einer Vollmacht in einzelne Angelegenheiten eingriffen, bald endlich in ständigem Auftrage höhere Regierungsrechte über den Erzbischöfen ihres Landes ausübten. Diese Stellung hatten zuerst die Metropolen zu Artoz (für Gallien) und Thessalonich (für Macedonien), und eine ähnliche Einrichtung wurde dann auch für andre Länder begründet.“ Im Frankenreiche wurde sie im neunten Jahrhunderte eingeführt, als Drogo von Metz zum apostolischen Vikar ernannt worden war. Stehende Gesandtschaften dieser Art gab es später auch in Deutschland und England, namentlich aber in Konstantinopel. Auf weltlichem Gebiete kamen solche Missionen erst viel später vor, doch wissen wir nicht, wo

zuerst. Nach einigen hätte Ferdinand von Kastilien die erste stehende weltliche Gesandtschaft eingerichtet, nach andern Ludwig der Elfte von Frankreich, von welchem Flavian schreibt: „Ludwig der Elfte gab der Diplomatie eine sehr große Entwicklung. Vor ihm hatten die Gesandten nur zeitweilige und beschränkte Aufträge; dieser Fürst hielt es für geraten, sie zu vermehren und ihren Aufenthalt im Auslande zu verlängern, vorzüglich an den Höfen von Burgund und England.“ Erst seit dem westfälischen und dem Utrechter Frieden aber sehen wir solche Missionen häufiger werden, und noch gebräuchlicher wurden sie unter dem Ministerium des Kardinals Richelieu; von da an befand sich, sagt Martens, „Europa unter dem Einflusse eines Schwarmes von diplomatischen Agenten, welche durch die rührige Politik dieses Ministers fortwährend in Atem erhalten wurden, und dieser Stand der Dinge entwickelte sich mehr und mehr, sodaß die Nationen sich heutzutage unter der fortdauernden und stets regen Überwachung der Diplomatie befinden.“ Etwa vom ersten Drittel des siebzehnten Jahrhunderts an entstanden infolge dessen besondere Sitten und Bräuche hinsichtlich der Absendung und Annahme, des Ranges und der Privilegien der Gesandten, so gab es zuletzt selbst kleine Höfe, die ihre ständige Mission an andern oder wenigstens Anteil an einer solchen haben mußten, und so bildeten sich zur Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zu den einzelnen Gliedern der Staatenfamilie in allen Residenzen „diplomatische Korps,“ wozu wir bemerken wollen, daß dieser Ausdruck zuerst in Wien und zwar unter der Kaiserin Maria Theresia gebraucht worden zu sein scheint, deren Kanzler Fürst in seinem Hofbericht vom Jahre 1754 mit einem Anfluge von Spott schreibt: *corps diplomatique, nom qu'une dame donna un jour à ce corps nombreux de ministres étrangers à Vienne.*

Das Recht eines Staates, mit einem oder mehreren andern in diplomatische Beziehungen zu treten und mit ihm oder ihnen gültig zu unterhandeln, steht nur selbständigen und unabhängigen Staaten zu und wird nur durch den verfassungsmäßigen Inhaber der Exekutive ausgeübt, und zwar entweder unmittelbar, bei persönlicher Begegnung mit einem Gleichgestellten, oder mittelbar, durch den Minister des Auswärtigen oder durch Bevollmächtigte. Die politisch abhängigen Staaten, richtiger ihre Fürsten oder Oberbehörden, besitzen dieses Hoheitsrecht nicht, sie können weder diplomatische Agenten absenden noch empfangen, es wäre denn, daß ihnen dieses Recht durch eine besondere Klausel des Vertrages, der ihre Souveränität und Selbständigkeit beschränkt, zugestanden oder gewahrt oder wenigstens nicht durch eine solche abgesprochen worden ist. Die einzelnen Kantone der Schweiz schicken und empfangen keine Vertreter ihrer Rechte und Interessen an fremde Mächte, die Oberbehörden der einzelnen Glieder der nord- und südamerikanischen Unionen ebensowenig, wohl aber geschieht dies von seiten mehrerer deutschen Staaten, obwohl dieses Recht und diese Praxis nach Lage der Umstände nicht viel mehr als ornamentale Bedeutung haben, d. h. fast nur zur Erhöhung des Glanzes der betreffenden Höfe dienen und, da die

Sache viel kostet, mit der Zeit wohl durch freiwilligen Verzicht vor dem Verlangen einer sparsamen Volksvertretung in Wegfall kommen werden. Ferner sind vom aktiven Gesandtschaftsrechte, d. h. dem Rechte, Gesandte abzuordnen, nicht ausgeschlossen: die Fürsten, die zu einem andern im Lehn- oder Schutzverhältnisse stehen, und die sogenannten halbsouveränen Staaten. Hierher gehörten bis vor kurzem Serbien, die Moldau, die Walachei und Tunis, während sich jetzt nur Bulgarien noch dieses Rechtes erfreut. Ein Souverän, der sich infolge eines unglücklichen Krieges oder einer gelungenen Revolution nicht mehr im faktischen Besitze der Staatsgewalt befindet, ist auch nicht befugt, das Gesandtschaftsrecht auszuüben, und dasselbe gilt von einem solchen, der freiwillig die Krone niedergelegt hat. Doch sind hier Beispiele vom Gegenteile vorgekommen; man denke an Kaiser Karl den Fünften und Christine von Schweden. Karl der Zehnte von Frankreich, Ludwig Philipp und Napoleon der Dritte besaßen jenes Recht, als sie ins Exil gegangen waren, nicht mehr, und die in den letzten beiden Jahrzehnten depostierten deutschen und italienischen Potentaten hatten es gleichermaßen verloren. Der Herzog Friedrich von Augustenburg aber hat es zwar quasi (in Wien, Frankfurt, Dresden und — Paris) auszuüben versucht, es aber niemals wirklich besitzen können.

Die Diplomaten, deren sich die Fürsten und andre Staatsgewalten (Präsidenten und dergleichen) zur Vermittlung des Verkehrs mit andern Mächten bedienen, sind Gesandte mit amtlichem Charakter, bloße Agenten und Kommissäre ohne solchen und Konsuln, die vorzüglich für Handelsachen zu sorgen haben.

Die Gesandten sind Beamte, die mit einem bestimmten herkömmlichen Titel und einem Beglaubigungsschreiben an fremde Höfe abgeschickt werden und hier gewisse Vorrechte genießen, welche ihnen das Völkerrecht einräumt. Sie haben entweder ein beschränktes Mandat, welches sie nicht ohne besondere Genehmigung des Auftraggebers überschreiten dürfen, oder unbegrenzte, nur in den Grundzügen durch Instruktion ihres obersten Chefs von vornherein oder von Fall zu Fall geregelte Vollmacht (*libera potestas agendi, plenipotencia*). Lange Zeit gab es, abgesehen von den Abgeordneten des Papstes, zur Betreibung der diplomatischen Geschäfte im Auslande nur eine Klasse von Gesandten, „nämlich die Botschafter (*ambassadeurs, procureurs*), während die Agenten, welche die Privatangelegenheiten der Fürsten in fremden Ländern besorgten, niemals auf die Rechte von Diplomaten Anspruch hatten. In minder wichtigen, namentlich Zeremoniellsachen, ordnete man auch Hofkavaliers ab, die als *gentilhommes envoyés* bezeichnet wurden, aber anfänglich nicht als wirkliche Gesandte galten. Seit Einführung der ständigen Missionen und insbesondere als die Idee von dem persönlichen Repräsentationscharakter der Gesandten manche Streitigkeiten, sowie auch höhern Aufwand verursachte, wurde neben den Botschaftern die Klasse der Residenten eingeführt, sowie die Fürsten auch anfangen, die mit der Besorgung ihrer privaten Angelegenheiten betrauten Agenten zu Staatsgeschäften zu ver-

wenden, in welchem Falle sie als Geschäftsträger (*agents chargés d'affaires*) figurirten. . . . Seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts bildeten an den meisten Höfen die *gentilhommes envoyés* eine besondere Klasse zwischen den Botschaftern und den Residenten, deren Mitglieder bald *envoyés extraordinaires*, bald *ministres plénipotentiaires* genannt wurden, sodaß es nun drei Arten von Gesandten: Botschafter, *envoyés* oder *ministres plénipotentiaires* und Residenten oder Geschäftsträger gab." (Alt, Handbuch des europäischen Gesandtschaftsrechtes, S. 14).

Auf dem Wiener Kongresse wurden durch ein Reglement vom 19. März 1815, das zwischen den acht Mächten vereinbart worden war, welche den Pariser Frieden von 1814 abgeschlossen hatten, für die Gesandten drei Rangklassen geschaffen, zu deren oberster die päpstlichen Legaten und Nuntien und die *oratores* (Vertreter der katholischen Mächte bei der Kurie, sowie bei Konzilen), Botschafter und Großbotschafter der weltlichen Mächte gehören sollten. Diesen Gesandten erster Ordnung „wird von ihrem Souverän der vollkommene Repräsentativcharakter beigelegt, d. h. sie sind nicht nur hinsichtlich der ihnen übertragenen Geschäfte, sondern auch hinsichtlich ihrer Person Stellvertreter desselben und können daher im allgemeinen die Ehrenauszeichnungen in Anspruch nehmen, welche jenem bei persönlicher Anwesenheit zukommen würden, allein die rein persönlichen Privilegien werden sie nicht beanspruchen können; denn der Vertreter einer Person ist niemals die physische Person selbst." (Alt, a. a. D., S. 15.)

Ein vielverbreiteter Irrtum ist es, wenn Alt meint: „Was den geschäftlichen Verkehr betrifft, so besteht der Unterschied zwischen der Stellung eines Gesandten und eines Botschafters hauptsächlich darin, daß, während jener sich nur an die Regierung des Staates, bei welchem er beglaubigt ist, mit Ratschlägen und Vorschlägen wenden kann, der Botschafter Zulaß zu dem Souverän selbst begehren darf und somit unmittelbar auf denselben einzuwirken imstande ist.“ Wir können uns bei Berichtigung desselben auf eine Autorität ersten Ranges beziehen. Am 16. November 1871 sagte Fürst Bismarck im deutschen Reichstage: „In den Blättern habe ich viel von den besondern Privilegien des Botschafters in bezug auf seinen Verkehr mit dem Souverän gelesen. . . . Der Botschafter als solcher hat mit dem Monarchen nicht leichteren Verkehr als jeder Gesandte, und er kann in keiner Weise das Recht in Anspruch nehmen, mit dem Monarchen ohne Vermittlung seines Ministers zu verkehren.“ Vorher hatte der Reichskanzler bemerkt: „Ob jemand Botschafter oder Gesandter ist, hat mit der Sache an sich so sehr viel nicht zu thun. Ich würde darauf an sich kein so hohes Gewicht legen; es kommt vielmehr darauf an, ob jemand die Mittel zur Disposition hat, um würdig auftreten zu können. Ein Gesandter mit 40 000 Thalern Gehalt in einem imposanten Hotel mit stattlichem Privatvermögen ist mir in dieser Beziehung lieber als ein Botschafter mit 30 000 Thalern, der

nicht imstande ist, seinem Range und der Größe des deutschen Reiches gemäß zu leben. . . . Ein Botschafter braucht wegen seines Titels kein höheres Gehalt. Er hat, wenn er überhaupt knapp dotiert ist, gegen einen Gesandten an einem großen Hofe nur ein Mehrbedürfnis von einem bis dreitausend Thalern, weil es in den meisten Ländern üblich ist, daß er große Feste in einem gewissen monarchischen Stile giebt, bei denen er von dem Souverän selbst besucht wird, und wo die ihm dadurch erwiesene Ehre ihm größere Achtung in den Augen der Unterthanen verschafft. Darum aber handelt es sich hier nicht. Der Grund, aus welchem wir den Titel »Botschafter« gegeben haben, bezieht sich vielmehr auf den Rang der diplomatischen Vertreter unter sich. Es ist da ein Unterschied. Es kommt z. B. vor, daß, wenn der auswärtige Minister mit einem Gesandten in einer verabredeten Konferenz ist, und es wird ein Botschafter gemeldet, der Minister sich dann für verpflichtet hält, die Unterredung abzubrechen und den Botschafter zu empfangen. Oder wenn ein Gesandter, der vielleicht schon eine Stunde im Vorzimmer gewartet hat, gerade empfangen werden soll und in dem Moment ein Botschafter angemeldet wird, so wird der Botschafter empfangen, und der Gesandte kann noch eine Stunde warten oder wird an demselben Tage garnicht empfangen. Man kann sagen: der Gesandte braucht sich das nicht gefallen zu lassen, und ich bin selbst in der Lage gewesen, mir das mit Erfolg abzuwehren. Aber diese Dinge streifen leicht an die Grenzen einer persönlichen Spannung, die mit der Sache oft in gar keinem Verhältnisse steht. Man vermeidet das einfach, indem man den Titel giebt, der mit den Ehrenbezeugungen, mit denen er verbunden ist, und mit den gesamten Ansprüchen, die damit gegeben werden, als ein Äquivalent für Geld, als eine Ersparung angesehen werden kann.“

Die vornehmste Klasse der päpstlichen Diplomaten zerfällt in Legaten (legati a oder de latere, d. h. von der Seite, aus der unmittelbaren Umgebung des heiligen Vaters), die der Papst im Konsistorium aus der Zahl der Kardinäle wählt, und Nuntien, die früher für niedriger stehend galten als jene. Indes kommen Legaten mit diplomatischem Charakter schon seit geraumer Zeit nicht mehr vor, wogegen es Nuntien in München, Wien, Paris, Brüssel, Madrid und Lissabon giebt. Dieselben sind immer Erzbischöfe, meist in partibus infidelium, und verlassen ihren Posten in der Regel nur, um in das Kollegium der Kardinäle einzutreten. Der gegenwärtige Inhaber des apostolischen Stuhles war früher Nuntius in Brüssel. Die Nuntiaturen griffen ehemals vielfach in die Gerechtsame der Bischöfe ein und geberdeten sich überhaupt als regierende, den Landeskirchen vorgesetzte, nur dem Papste Gehorsam schuldende und verantwortliche Oberbehörde. Sowohl nach den Dekretalien als nach der Praxis der Kurie berechnete sie ihr Amt, die angeblich unbeschränkte Gewalt des Papstes über die gesamte Kirche im Bereich des ihnen angewiesenen Landes auszuüben, und sie beanspruchten daher eine mit jedem Bischof oder Erzbischof in seinem Sprengel

konkurrirende Gerichtsbarkeit, sodaß die episkopale Amtsgewalt in allen Angelegenheiten, welche sie an sich zu reißen liebten, vollständig in ihre Hände geriet. Von diesen Anmaßungen der päpstlichen Gesandten, über die von Anfang an vielfach Beschwerde geführt wurde, befreiten sich nach der Reformation die protestantischen Staaten vollständig, und die katholischen begannen sie durch Konkordate mit dem heiligen Stuhle zu beschränken, bis schließlich ein kaiserliches Reskript vom 12. Oktober 1785 den im deutschen Reiche residirenden Nuntien jedwede Jurisdiktion entzog, ein Akt, welcher die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg zu der Emser Punktation vom 25. August 1786 bewog, in welcher u. a. bestimmt wurde: „Ebenso hören die Nuntiatoren in Zukunft völlig auf; die Nuntien können nichts andres als päpstliche Gesandte sein und dürfen keine Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehr vornehmen.“ Zwar protestirte der Papst Pius der Sechste später gegen diese Verabredung, aber die maßlosen Ansprüche dieser päpstlichen Vikare waren und blieben zurückgewiesen. Jetzt hängt es allenthalben von der Genehmigung der Regierung ab, der ein Legat oder Nuntius zugeordnet ist, ihn anzunehmen, und dieselbe ist kraft ihres Obergewaltrechtes befugt, vorher Vorlegung der facultates, d. h. der Vollmachten und Instruktionen des betreffenden Prälaten, und das Versprechen desselben zu verlangen, nur diejenigen zu gebrauchen, welchen sie ihr Placet erteilt hat.

Die zweite Klasse der Diplomaten umfaßt die *envoyés ordinaires* und *extraordinaires*, die *ministres plénipotentiaires*, den österreichischen Internuntius in Konstantinopel und die Internuntien des Papstes, die dritte die Ministerresidenten, die Residenten (ein Titel, der jetzt selten ist), die Geschäftsträger, die *agents diplomatiques* und die Konsuln, soweit ihnen gewisse gesandtschaftliche Geschäfte zugewiesen und sie zu diesem Zwecke beglaubigt sind. In der neuesten Zeit ist es ungebräuchlich geworden, *envoyés ordinaires* anzustellen, und andererseits werden die Titel eines *envoyé extraordinaire* und eines *ministre plénipotentiaire* in der Regel mit einander verbunden, wenn es einen Gesandten der zweiten Rangordnung zu charakterisiren gilt. Ihrem Auftrage nach unterscheidet man Geschäftsgesandte (*ministres négociateurs*) und Zeremonialgesandte (*ministres d'étiquette* oder *figurants*), welche letzteren gewöhnlich nur Höflichkeitspflichten zu erfüllen, z. B. eine Thronbesteigung anzuzeigen, einen hohen Orden zu überreichen, einen Glückwunsch abzustatten, um eine Prinzessin zu werben, bei einer Taufe oder Trauung zu assistiren oder ähnliches zu verrichten haben. Man wählt zu solchen Missionen besonders vornehme Persönlichkeiten und stattet sie des weitem Glanzes halber mit Botschafterrang aus.

Vieles von dem Bisherigen erinnert lebhaft an byzantinische Einrichtungen und an die chinesischen Mandarinen vom blauen, gelben und roten Knopfe, von einer, zwei und drei Pfauenfedern, aber kennen muß man es; denn es ist für nicht wenige brave Menschenkinder von gleich hoher Wichtigkeit wie die Kenntniß

sämtlicher Orden mit ihren Unterabteilungen, und namentlich hat unter den Zöglingen der Diplomatschule die Etiquette mit ihren Fragen nach Rang und Vortritt allezeit eine sehr bedeutsame Rolle gespielt. Wirkliche Bedeutung aber hat die Beseitigung des populären Mißverständnisses der Bezeichnung Minister im diplomatischen Sprachgebrauche. Der Titel „bevollmächtigter Minister“ stellt nämlich seine Träger keineswegs auf eine und dieselbe Stufe mit den Staatsministern, wenn es auch wiederholt vorkam, daß preußische Gesandte sich als Kollegen ihres Chefs im auswärtigen Amte geberdeten und mit ihm Disputationen aufführten, wie sie etwa zwischen zwei Räten eines Regierungs- oder Richterkollegiums erlebt werden. Jener Titel bedeutet immer nur den königlichen Diener, oder, wenn man will, den Staatsdiener, der zu diplomatischen Geschäften im Auslande ist und zu dem Zwecke Vollmacht hat, aber fortdauernd unter dem Leiter seines Departements daheim steht und darnach sein Thun und Lassen einzurichten hat.

Agenten werden zur Erledigung einzelner Angelegenheiten, mit welchen die stehenden Gesandtschaften nichts zu thun haben sollen, namentlich zur Versorgung von Privatgeschäften der Fürsten, z. B. zur Beschaffung von Darlehen für deren Schatzkassen, ernannt; auch bedient man sich solcher zur Vertretung der Posten wirklicher Gesandten bei Staaten, welche erst im Entstehen begriffen oder noch nicht allgemein anerkannt sind, Kolonien, die sich von der Oberherrlichkeit des Mutterlandes losgerissen haben, Republiken, welche durch den Sturz einer Monarchie sich gebildet haben, während der bisherige Träger der Krone Aussicht zu haben scheint, die Herrschaft unter Umständen wiederzuerlangen. Sie erhalten keine eigentlichen Beglaubigungsschreiben, stehen aber, wenn die fremde Regierung sie zuläßt, unter völkerrechtlichem Schutze. Neben ihnen werden oft auch geheime Agenten benutzt, welche in der diplomatischen Kunstsprache *émissaires cachés* genannt werden und Kundschafterdienste versehen, die Presse des betreffenden Landes zu beobachten und zu beeinflussen, über dortige Persönlichkeiten von Einfluß, über die dortigen Parteien und über Militärisches zu berichten haben. Selbstverständlich sind sie in dieser ihrer Eigenschaft bei der fremden Regierung nicht legitimirt, ihr vielmehr unbekannt, und so können sie, wenn ihre Wirksamkeit entdeckt wird, ohne weiteres über die Grenze gewiesen, auch nach Befinden bestraft werden. Beispiele solchen geheimer Agenten haben wir aus dem vorigen Jahrhunderte in dem mysteriösen Chevalier d'Con de Beaumont, der unter Ludwig dem Fünfzehnten von der französischen Regierung an den russischen Hof geschickt wurde und dort, von der Kaiserin Elisabeth sehr begünstigt, angeblich das Testament Peters des Großen unter die Hände bekam und in Abschrift nach Paris brachte, und in dem Chevalier de la Chétardie, der 1744 von den Russen aus Moskau verwiesen wurde. Früher (ob auch in den letzten Jahrzehnten, ist zweifelhaft, aber sehr möglich) geschah es auch, daß ein Staat außer seinem stehenden Gesandten an dem oder jenem Hofe zeitweilig

noch einen geheimen unterhielt, der jenen zu überwachen und auch wohl neben ihm zu operiren hatte. So erzählt Mably aus der Zeit des Kardinals Richelieu: „Der Graf de Bautru gab erst nach dem Tode des Kardinals die Meinung, die er immer gehegt hatte, auf, im engsten Vertrauen dieses Ministers gewesen zu sein. Der Buchhändler, an den er sich wendete, um die Verhandlungen während seiner Gesandtschaft in Spanien drucken zu lassen, namens Vertier, riet ihm von der Veröffentlichung derselben ab. Bautru wollte mit aller Gewalt den Grund davon wissen. Es ist deswegen, Herr Graf, erwiederte Vertier, weil ich, der ich, wie Sie wissen, zu Ihrer Zeit in Madrid war, den Befehl hatte, mit dem Herzog von Olivarez ganz das Gegenteil von dem zu verhandeln, was Sie mit ihm verhandelten. Und wenn Sie daran zweifeln, so werde ich Ihnen meine geheime Instruktion zeigen, die von der Hand des Herrn de Movers unterzeichnet ist und aus der Sie ersehen werden, daß, wenn Sie der Mann des Königs waren, ich derjenige des Herrn Kardinals war, und daß ich auf diesem Wege in einem Tage mehr erledigte, als Sie in drei Monaten erledigen konnten.“

Unter Konsuln versteht man Agenten, welche ein Souverän oder eine souveräne Staatsgewalt an fremden Orten, vorzüglich an Handelsplätzen, zur Förderung und zum Schutze seiner Handelsinteressen unterhält. Meist dienen dieselben daneben auch andern Zwecken bisweilen nur solchen. Ein Beispiel der letztern Art ist Jerusalem, das keinerlei Handel von Bedeutung treibt und wo dennoch alle Großmächte sowie Spanien durch Konsuln vertreten sind. Nach der Verfassung des deutschen Reiches ist die Sorge für die Handelsbeziehungen desselben zu andern Nationen ausschließlich Reichssache, und somit steht die Anstellung der Konsuln lediglich der obersten Behörde des Reiches zu, also nicht, wie im deutschen Bunde, den Sonderstaaten. Unsere Konsuln zerfallen in Handels- oder Wahlkonsuln (*consules electi*), Kaufleute, die von dem Souverän, der sie beauftragt, häufig den Unterthanen des Staates entnommen werden, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, (was Battel mißbilligt, indem er jagt, der Konsul „dürfe nicht Angehöriger des Staates sein, in welchem er residire, denn er würde dann verpflichtet sein, dessen Befehle in allen Stücken zu befolgen, und nicht die Freiheit haben, seinem Auftrage nachzukommen“) und Fach- oder Berufskonsuln (*consules missi*), Bürger und Beamte des Staates, der sie aus- sendet, für ihren Posten besonders ausgebildet und durch einen ausreichenden Gehalt der Nothwendigkeit überhoben, andern Erwerb zu suchen. Zur Qualifikation eines *consul missus* wird im deutschen Reiche erfordert, daß er das Indigenat in demselben besitze, daß er entweder die für die juristische Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten vorgeschriebene erste Prüfung bestanden habe und außerdem wenigstens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Reiches gewesen sei oder sich dem besondern Examen unterworfen habe, welches für die Bewerber um den Posten eines Berufskonsuls eingeführt ist. Dem Range nach unter-

scheidet man: Generalkonsuln, denen die oberste Leitung und Überwachung der konsularischen Geschäfte an mehreren Handelsplätzen eines Landes obliegt, Konsuln, deren Wirkungskreis bloß einen wichtigeren Ort und dessen Umgebung umfaßt, Vizekonsuln, die an minder wichtigen Punkten fungiren, endlich Konsularagenten, Privatbevollmächtigte der Konsuln, zu deren Wahl und Einsetzung die Regierung, welche letztere vertreten, ihre Einwilligung erteilt hat, denen aber keine selbständige Ausübung der konsularischen Rechte zusteht. Die Konsuln werden nicht durch Beglaubigungsschreiben (Recreditivs), sondern durch Bestallungsbriefe (*lettres de provision*) ernannt, zu denen das Exequatur der fremden Regierung hinzutreten muß, welches in der Anerkennung ihrer Eigenschaft als Konsul besteht. Sie genießen, wenn ihnen nicht zu gleicher Zeit diplomatische Funktionen übertragen sind, in der Regel nicht die Privilegien der Exterritorialität und Unverletzlichkeit und unterliegen somit der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit des Staates, in dem sie fungiren, stehen indes unter völkerrechtlichem Schutze, sodaß jener Staat Genugthuung zu geben hat, wenn sie durch seine Unterthanen beleidigt oder verletzt werden. Zur Leitung der Bureaugeschäfte sind den wichtigeren Konsulaten Kanzler beigegeben, welche den Konsul in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen vertreten. Dieselben sollen rechtskundige, zur Bekleidung eines Richteramtes befähigte Beamte sein, namentlich wenn sie einem Konsulate beigeordnet sind, welches mit Gerichtsbarkeit versehen ist.

Jeder deutsche Konsul soll eine Matrikel der in seinem Amtsbezirk wohnenden Angehörigen des Reiches führen. Er fungirt als Schiedsrichter und Standesbeamter, darf Urkunden legalisiren und überhaupt Notariatsgeschäfte vornehmen, Pässe ausstellen und visiren. Er ist ferner verpflichtet, hilfsbedürftigen Reichsangehörigen, die sich an ihn wenden, Mittel zur Linderung ihrer Not und zur Rückkehr in die Heimat zu gewähren. Die Konsuln sind Behörden für das Musterungswesen der Seeleute der Handelsmarine, fungiren in Verklarungs- und Vergungsfällen, überwachen die Beobachtung der Vorschriften in betreff der Nationalflagge und thun Schritte bei der Verfolgung von Deserteuren. Sie haben die Obliegenheit, die Führer deutscher Kriegsschiffe mit Rat und Beistand zu unterstützen. Sie können endlich durch den Reichskanzler ein für allemal zur Abnahme von Zeugeneiden ermächtigt werden.

Eine bevorzugte Stellung nehmen die Konsuln in gewissen Ländern des Ostens, in der Türkei, in Persien, Siam, China und Japan, sowie in Marokko ein. Sie werden wie die diplomatischen Agenten mittelst Beglaubigungsschreiben angestellt und genießen einen großen Teil der Vorrechte, deren sich die Gesandten erfreuen, haben innerhalb ihrer Konsulate das Privilegium der privaten Religionsübung, das Asylrecht (für Christen), zahlen keine Abgaben, brauchen keine Einquartierung bei sich aufzunehmen und sind der Gerichtsbarkeit des Landes, in welchem sie residiren, nicht unterworfen, üben vielmehr selbst sowohl

die freiwillige als die streitige Gerichtsbarkeit über die Unterthanen ihres Souveräns aus, indem sie in Zivil- und Kriminalsachen in erster Instanz Recht sprechen. Als zweite Instanz fungiert das Stettiner Appellationsgericht. In Schwurgerichtssachen führen sie nur die Voruntersuchung, nach deren Beendigung der Betreffende verlangen kann, dem zuständigen Richter in der Heimat überwiesen zu werden. Die Vorrechte der Konsuln in der Levante beruhen zum Teil auf sehr alten Verträgen (Kapitulationen). Die Bemühungen der Türken um Abschaffung der letztern führten 1869 zum Zusammentritt einer internationalen Kommission in Kairo, die aus Vertretern Preussens, Österreichs, Rußlands, Frankreichs, Englands und Italiens bestand, und die unter dem Voritze Nubar Paschas die Errichtung eines internationalen Gerichtshofes für Ägypten beriet und 1875 zustande brachte, vor dem die Angehörigen der verschiedenen Kulturstaaen seitdem Recht nehmen.

Wir bemerken schließlich noch, daß das deutsche Konsularwesen noch nicht so ausgebildet ist wie das englische, französische und amerikanische, daß aber seit der Gründung des Norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches viel für dasselbe gethan worden ist, und daß in den letzten Jahren die Zahl der Konsulate, sowie die der Berufskonsuln eine erhebliche Vermehrung erfahren hat.



Die Venezianer zu Hause.

Von Otto Kammel.

(Schluß.)



ufern wir nun die Gestalten, welche diese Räume bevölkern, die Beziehungen, in denen sie zueinander stehen, das Leben, das sie führen. Gewiß trat bei den Nobili die Häuslichkeit hinter den öffentlichen Interessen weit zurück. Der venezianische Patrizier lebte dem Staate. Als Mitglied des Senats und Teilnehmer an den Beratungen des Großen Rates, als Beamter in der Hauptstadt und in den auswärtigen Besitzungen, als Offizier oder Gesandter an fremden Höfen gewann er eine praktische Weltkenntnis, eine Schärfe des politischen Blickes, eine Sicherheit in der Beurteilung der Menschen und Dinge, wie sie damals nirgends sonst zu finden waren, aber die Innigkeit des Familienlebens konnte nur selten daneben bestehen. Nicht minder litt sie unter der fast orientalischen Gebundenheit des Weibes. Das junge Mädchen lebte eingeschlossen in den Schranken der Familie, sodaß kaum die nächsten Verwandten sie sahen; das Haus

Grenzboten IV. 1884.

46